

Satzung „Erstwohnsitzmodell“

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in der Tagung am 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die kreisfreie Stadt Cottbus erteilt finanzielle Leistungen an Bürger, die sich mit Hauptwohnung in Cottbus anmelden.

§ 2

Die Leistung wird nur auf Antrag *und im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel* gewährt. *Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Leistung.* Die Antragstellung erfolgt *jährlich* im Bürgeramt.

§ 3

Alle Bürger, die im Antragsjahr mit einer Nebenwohnung in Cottbus gemeldet sind und diese in eine Hauptwohnung umwandeln (Statuswechsel), erhalten eine einmalige Zuwendung im Wert von **50 EURO** in Form von Gutscheinen der CMT Cottbus Congress Messe & Touristik GmbH.

§ 4

Studierende an der Brandenburgischen Technischen Universität bzw. an der Fachhochschule Lausitz *sowie Auszubildende oder Schüler, die das 18 Lebensjahr vollendet haben*, in zwei oder mehreren Gemeinden in Deutschland gemeldet sind und sich in Cottbus mit Hauptwohnung angemeldet haben, erhalten eine Zuwendung von **150 EURO** pro Studien-, *Ausbildungs-* bzw. *Schuljahr*.

§ 5

Der Anspruch auf die Leistungen gemäß § 3 und § 4 wird erworben, wenn die melderechtlichen Verhältnisse des Antragstellers gemäß § 1 zum Stichtag im Melderegister gegeben sind. Als Stichtag wird der 31.12. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde, festgelegt.

§ 6

Die Leistung durch die Stadt Cottbus wird innerhalb des 1. Quartals des Folgejahres nach dem Stichtag erbracht.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. *Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.2003 außer Kraft.*

Cottbus, 2006

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus